

2. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Alten Rathauses in Oberems

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.05.2005 (GVBl. I S. 574) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung am 2023 folgende

2. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Alten Rathauses in Oberems

beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Alten Rathauses in Oberems vom 06.08.1986, zuletzt geändert am 24. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Höhe der Gebühr

I. <u>Veranstaltungen ohne Eintritt</u>	<u>pro Tag</u>
1. Gemeinschaftsraum	
1.1 sonstige Nutzer	80,00 €
zzgl. Nebenkostenpauschale	10,00 €
2. Altentreff und Backstube	
2.1 sonstige Nutzer	40,00 €
zzgl. Nebenkostenpauschale	8,00 €
3. Teeküche	
3.1 sonstige Nutzer	40,00 €

II. Sonstige Gebühren:

- a) Für die Bestuhlung oder sonstige notwendige Einrichtung hat der Benutzer Sorge zu tragen.
- b) Für Zusatzleistungen durch den Hausmeister oder Hilfspersonal, die über die Benutzungsordnung hinausgehen, wird eine Gebühr von 20,00 € je angefangene ½ Stunde erhoben.

III. Jugendraum

Der Jugendraum wird den Jugendlichen kostenlos zur Verfügung gestellt.

IV. Kautio:

Für die Nutzung des Alten Rathauses Oberems (Gemeinschaftsraum und Backstube) wird eine Kautio in Höhe von 500,00 € (ohne Haftpflichtversicherung) bzw. 300,00 € (mit Haftpflichtversicherung) erhoben.

V. Nutzung durch ortsansässige Vereine und sonstige Organisationen:

Für ortsansässige Vereine und sonstige Organisationen ist die Nutzung des Alten Rathauses Oberems (Gemeinschaftsraum und Backstube) kostenfrei.

Artikel 2 Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren, die durch Unternehmen gebucht werden, wird zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.

Artikel 3 Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung treten zum in Kraft. Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmung außer Kraft.

Glashütten, den 2023

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister